BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 57/09 B

L 1 KR 274/07 (Hessisches LSG)
S 9 KR 353/04 (SG Gießen)

……...,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2009 durch den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.371,55 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Klägerin betrieb eine onkologische Fachklinik in O. (im Folgenden: Fachklinik). Die Fachklinik behandelte den bei der beklagten Ersatzkasse Versicherten P. F. (im Folgenden: Versicherter) vom 21.8. bis 9.9.2000; er verstarb in der folgenden Nacht. Die Fachklinik verfügte über keine Zulassung zur Behandlung von in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen wurde mangels Masse abgelehnt, die Auflösung der GmbH am 16.6.2003 in das Handelsregister eingetragen. Die GmbH befindet sich seitdem im Stadium der Liquidation. Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Zahlung von 8.550 DM = 4.371,55 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus für die Behandlung des Versicherten in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen, ua weil ein Vergütungsanspruch daran scheitere, dass die streitige Krankenhausbehandlung keine Notfallbehandlung gewesen sei (Urteil vom 23.3.2009).

2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.

4 1. In erster Linie beruft sich die Beschwerdeführerin auf drei Verfahrensfehler. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Dazu gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden; das Bundessozialgericht (BSG) soll durch die Begründung davon entlastet werden, die Prozessakten durchzuarbeiten, um den behaupteten Verfahrensmangel ausfindig zu machen *(vgl Lüdtke in: derselbe <Hrsg>, HK-SGG, 3. Aufl 2009, § 160a RdNr 17 mwN; stRspr)*. Einen solchen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend dar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 a) Die Klägerin trägt vor, sie habe am 18.3.2009 die Richter Dr. K. und Dr. S. sowie die Richterin D. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt; die Richter hätten am 23.2.2009 die Übertragung der Sache auf Dr. S nach § 153 Abs 5 SGG beschlossen und (verfahrensfehlerhaft) "am gleichen Tag … das hier angefochtene Urteil verkündet" (Seite 2/3 Beschwerdebegründung vom 7.8.2009). Dieser Vortrag ist unschlüssig, weil das LSG-Urteil nicht am 23.2., sondern erst am 23.3.2009 erging. Nach dem Vorbringen der Klägerin erfolgte die Übertragung der Sache auf Dr. S. bereits vor dem Ablehnungsgesuch, der Richter ist dann aber erst wieder im Anschluss an die Zurückweisung des gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuchs (Beschluss vom 23.3.2009, an dem er nicht mitwirkte) tätig geworden und hat in dem nun angegriffenen Urteil (nur) mit zwei ehrenamtlichen Richtern die Berufung zurückgewiesen.

6 Auch soweit die Klägerin sinngemäß rügt, das LSG habe ihr Ablehnungsgesuch vom 18.3.2009 am 23.3.2009 "unter Mitwirkung der abgelehnten Richterin" verworfen, fehlen ebenfalls hinreichende Darlegungen für einen Verfahrensfehler des angegriffenen Urteils. Zwar darf ein abgelehnter Richter über ein gegen ihn gerichtetes Ablehnungsgesuch nur ausnahmsweise (mit)entscheiden und ist ein gleichwohl unter seiner Mitwirkung und ohne Vorliegen eines Ausnahmefalls ergangener Beschluss ebenso wie das anschließend in der Hauptsache ergehende Urteil wegen eines (fortwirkenden) Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG) verfahrensfehlerhaft *(so zB BSG, Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 51/09 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen)*. Im vorliegenden Fall besteht indessen die Besonderheit, dass auch nach dem Vorbringen der Klägerin bereits am 23.2.2009, dh vor Anbringung des Ablehnungsgesuchs, eine Übertragung der Sache auf Richter Dr. S. nach § 153 Abs 5 SGG erfolgt war: Dies bewirkte, dass nur noch dieser Richter bindend zur Entscheidung in der Hauptsache berufen war, weil bei der gewählten Verfahrensweise keine Rückübertragung auf den gesamten Senat mehr möglich ist *(vgl allgemein Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 25)*. War damit aber ausgeschlossen, dass Richterin D. selbst noch über die Hauptsache entschied, musste das Gesuch vom 18.3.2009 (Eingang beim LSG 20.3.), "die in diesem Verfahren erkennenden Richter … als befangen" abzulehnen in Bezug auf die Richterin von vornherein ins Leere gehen. Weshalb es gleichwohl verfahrensfehlerhaft gewesen sein soll, dass das Ablehnungsgesuch gegen Richterin D. "als unzulässig verworfen" wurde (Beschluss vom 23.3.2009) und Richter Dr. S durch Urteil entschied, legt die Klägerin nicht dar. Insbesondere macht sie keine Ausführungen dazu, dass und weshalb ihr Ablehnungsgesuch gegen die Richterin dahin verstanden werden musste, nicht nur deren Mitwirkung in der Hauptsache auszuschließen, sondern ebenso die Beteiligung an der Entscheidung über den Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. S. . In der Beschwerdebegründung fehlen insoweit Darlegungen zu einem Verfahrensverstoß im Richterablehnungsverfahren und zu seinem Fortwirken im Urteil vom 23.3.2009.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 b) Die Klägerin legt auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dar. Sie bringt lediglich vor, das LSG habe sie darauf hinweisen müssen, es sei weitergehender Sachvertrag dafür erforderlich, dass die Erhebung der Anamnese eine nach § 76 Abs 1 Satz 2 SGB V vergütungspflichtige Tätigkeit sei. Die Klägerin lässt mit diesem Vorbringen indes außer Acht, dass sich weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung ergibt *(vgl zB BVerfGE 66, 116, 147; BVerfGE 74, 1, 5; BVerfGE 86, 133, 145; BSG, Beschluss vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - RdNr 6).* Die Klägerin trägt überdies nicht vor, was sie bei einem rechtlichen Hinweis des Gerichts vorgebracht hätte. Dies wäre aber für die schlüssige Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich gewesen.

8 c) Auch soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang rügt, das LSG habe den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt, beachtet sie nicht die gesetzlichen Anforderungen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag bezeichnet die Klägerin indes nicht.

9 2. Die Klägerin legt auch eine Divergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend dar. Hierzu müsste sie tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen *(vgl zB BSG, Beschluss vom 9.7.2009 - B 1 KR 12/09 B - RdNr 5 mwN).* Eine Abweichung liegt aber nicht schon dann vor, wenn das LSG einen höchstrichterlichen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also bewusst einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet nämlich die Zulassung der Revision wegen Divergenz *(vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG, Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - juris RdNr 6 mwN).*

10 Mit ihrem Beschwerdevorbringen, das LSG-Urteil widerspreche mehreren Rechtssätzen des BSG, legt die Klägerin keine Rechtsprechungsdivergenz im genannten Sinne dar. Das Beschwerdevorbringen ist vielmehr im Kern darauf gerichtet, das LSG habe Rechtssätze der BSG-Rechtsprechung nicht beachtet. Die Klägerin legt insbesondere nicht dar, dass das LSG bewusst andere Rechtssätze als das BSG aufgestellt habe, obwohl es sich in der Sache gerade auf BSG-Rechtsprechung gestützt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 3. Die Klägerin legt auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dar. Wer sich hierauf beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist *(vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN)*. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin formuliert schon keine klare Rechtsfrage, sondern trägt vor, "im vorliegenden Fall geht es um die Merkmale, die den Notfallbegriff ausfüllen und um den Zeitpunkt, wann der Notfall vorliegen soll und zu beurteilen ist".

12 Die Klägerin setzt sich zudem nicht damit auseinander, ob die von ihr angedachten Fragen zum Notfallbegriff nicht bereits durch das Urteil des erkennenden Senats vom 18.7.2006 *(B 1 KR 9/05 R - RdNr 18 ff mwN)* geklärt sind. Eine Rechtsfrage formuliert die Klägerin schließlich auch nicht mit ihrem pauschalen Vorbringen, grundsätzliche Bedeutung habe die Sache auch deshalb, weil sich das LSG mit der Auslegung des Notfalls in Widerspruch zu Notfallbegriffen anderer Rechtsgebiete stelle.

13 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

14 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS